

# Rechtsanspruch

Bei einem Rechtsanspruch, wie dem Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), muss die Leistung (die Hilfe) erbracht werden, wenn die im Gesetz aufgeführten Voraussetzungen (erzieherischer Hilfebedarf) vorliegen. Das bedeutet, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) keinen Entscheidungsspielraum hat, *ob* Hilfe geleistet wird.

Das Vorliegen eines Rechtsanspruchs, kann man leicht an der Formulierung im Gesetz erkennen. Es handelt sich zum Beispiel um einen Rechtsanspruch, wenn im Gesetz steht „hat einen Anspruch auf“ oder „erhalten Hilfe“. Stehen im Gesetz dagegen Formulierungen wie „kann“ oder „soll gewährt werden“, hat die Verwaltung einen Entscheidungsspielraum.